

## **Änderung der Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) unter Bezugnahme auf Feststellungen des Paul-Ehrlich-Instituts bzw. des Robert-Koch-Instituts und ihre Auswirkung auf die Kontrolle der 3G-Regeln**

§ 2 Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) ist zu Beginn des Jahres abgeändert worden (vgl. hierzu die Rundschreiben vom 13. Januar 2022 (GFLV Nr. 24/22) sowie vom 17. Januar 2020 (GFLV Nr. 31/22)). Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat hierdurch insbesondere neue Regeln zu dem Impf- und Genesenennachweis sowie die Quarantäne-Regelungen für geimpfte und genesene Personen geschaffen.

### **I. Blankettverweisung auf den Websites des Robert-Koch-Instituts bzw. des Paul-Ehrlich-Instituts**

Durch die Änderung der SchAusnahmV wird der Kerngehalt der bisherigen Regelung an nachgeordnete Behörden – nämlich das Robert-Koch-Institut und das Paul-Ehrlich-Institut – delegiert. Diese haben am 15. Januar 2022 höhere Anforderungen an den Genesenennachweis bzw. Impfnachweis über einen vollständigen Impfschutz aufgestellt.

Die Berücksichtigung der in § 2 SchAusnahmV angelegten Vorgaben führen in der betrieblichen Praxis bei der nach § 28 b Abs. 1 und 3 IfSG vorzunehmenden Nachweiskontrolle beim Betreten der Arbeitsstätten zu erheblichen Anwendungsproblemen. Dies liegt nicht zuletzt daran, dass die Vorschrift auf rechtlich zumindest bedenkliche Art und Weise auf die Beachtung der jeweiligen Vorgaben des Paul-Ehrlich-Instituts bzw. des Robert-Koch-Instituts hinweist, die diese tagesaktuell auf ihren Websites veröffentlichen. Es ist jedenfalls fraglich, ob diese beiden nachgeordneten Behörden hierdurch über eine hinreichende Rechtssetzungskompetenz verfügen und die Aufstellung der Vorgaben auf ihren Websites dem verfassungsrechtlich in Art. 20 GG verbrieften Bestimmtheitsgebot entspricht. Danach müssen nicht nur gesetzliche Eingriffsermächtigungen dem Bestimmtheitsgebot, sondern auch die Verordnungsermächtigungen nach Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG genügen. Da das Gesetz Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung bestimmen muss, bedarf es einer bestimmbaren Notwendigkeit für den Erlass gesetzlicher Regelungen. Diese ist u.E. vorliegend ggf. nicht gewährleistet.

Auf der Bundesebene sind die zuständigen Ministerien (BGM, BMAS und BMJV) von den Vertretern der Wirtschaft auf die Schwierigkeiten bei der Umsetzung der neuen Regeln sowie die Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Normsetzungsverfahrens hingewiesen worden.

Gleichwohl werden die Unternehmen in der betrieblichen Praxis die Regelungen der SchAusnahmV sowie die behördlichen Vorgaben des Paul – Ehrlich Instituts bzw. des Robert – Koch – Instituts zunächst bei der Umsetzung der 3 G – Regeln zu beachten haben.

### **II. Auswirkungen der neuen Regeln auf die 3G-Kontrollen im Betrieb**

Beschäftigte dürfen infolgedessen die Arbeitsstätte nur mit einem gültigen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis betreten. Arbeitgeber sind verpflichtet, die Einhaltung der Verpflichtungen nach § 28 b Abs. 1 S. 1 IfSG durch Nachweiskontrollen **täglich zu überwachen** und regelmäßig zu dokumentieren (§ 28 b Abs. 3 S. 1 IfSG). Die Gültigkeit des Testnachweises muss zum Zeitpunkt der betrieblichen Zugangskontrolle gegeben sein (so das BMAS in seinen FAQ unter 1.1.12 – Stand 3. Januar 2022).

Nach § 28 b Abs. 1 IfSG dürfen Beschäftigte ihre Arbeitsstätten, in denen physische Kontakte von Arbeitgebern und Beschäftigten untereinander oder zu Dritten nicht ausgeschlossen werden können, nur betreten, wenn sie

- a. einen Impfnachweis,
- b. einen Genesenennachweis  
oder
- c. einen Testnachweis im Sinne des § 2 Nr. 3, Nr. 5 oder Nr. 7 der COVID-19-SchAusnahmV

**in der jeweils geltenden Fassung** mit sich führen, zur Kontrolle verfügbar halten oder bei dem Arbeitgeber hinterlegt haben.

Beschäftigte dürfen infolgedessen die Arbeitsstätte nur mit einem gültigen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis betreten. Arbeitgeber sind verpflichtet, die Einhaltung der Verpflichtungen nach § 28 b Abs. 1 S. 1 IfSG durch Nachweiskontrollen **täglich zu überwachen** und regelmäßig zu dokumentieren (§ 28 b Abs. 3 S. 1 IfSG). Die Gültigkeit des Testnachweises muss zum Zeitpunkt der betrieblichen Zugangskontrolle gegeben sein (so das BMAS in seinen FAQ unter 1.1.12 – Stand 3. Januar 2022).

Bei geimpften Personen muss das Vorhandensein eines gültigen Nachweises zwar nur einmal erfasst und dokumentiert werden (so das BMAS in seinen FAQ unter 1.1.13 – Stand 3. Januar 2022). Da durch die Änderungen des § 2 SchAusnahmV i.V.m. mit den neuen Vorgaben des Paul-Ehrlich-Instituts bzw. des Robert-Koch-Instituts die Anforderungen an einen vollständigen Impfschutz bzw. einen hinreichenden Genesenenstatus geändert worden sind, dürfte die Überprüfung der Gültigkeit der jeweiligen Nachweise geboten sein. Gleiches gilt grundsätzlich auch für genesene Personen, wobei Arbeitgeber hierbei bei den Genesenennachweisen das Ablaufdatum von Genesenennachweisen dokumentieren konnten (so das BMAS in seinen FAQ unter 1.1.13 – Stand 3. Januar 2022).

### **III. Inhalt der neuen Regeln nach der SchAusnahmV**

Durch die Änderung der Regelung in § 2 Nr. 3 und Nr. 5 SchAusnahmV und den im Anschluss hierzu getroffenen Feststellungen bzw. Vorgaben des Paul – Ehrlich – Instituts hat der Verordnungsgeber, das BMG, die Rahmenbedingungen für die Gültigkeit der Impfnachweise und Genesenennachweise neu geordnet, in dem es über die Verweiserregelung auf die Websites des Paul-Ehrlich-Instituts neue Anforderungen für einen **vollständigen Impfschutz** sowie für die **erforderliche Anzahl an Einzelimpfungen** geschaffen hat.

#### **1. Verkürzung der Gültigkeitsdauer der Genesenennachweise**

Ein gültiger Genesenennachweis berechtigt die Beschäftigten zum Betreten ihrer Arbeitsstätte.

Ein Genesenennachweis ist gem. § 2 Nr. 4 SchAusnahmV ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens eines durch vorherige Infektion erworbenen Immunschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn der Nachweis den **vom Robert-Koch-Institut im Internet** unter der Adresse [www.rki.de/covid-19-genesennachweis](http://www.rki.de/covid-19-genesennachweis) unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft veröffentlichten Vorgaben hinsichtlich folgender Kriterien entspricht:

- a) Art der Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion,
- b) Zeit, die nach der Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion vergangen sein muss, oder Nachweis zur Aufhebung der aufgrund der vorherigen Infektion erfolgten Absonderung,
- c) Zeit, die die Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion höchstens zurückliegen darf.

Das Robert-Koch-Institut hat auf seiner Website die Gültigkeitsdauer der Genesenennachweise ohne vorherige Ankündigung oder Erklärung von 180 auf 90 Tage verkürzt (vgl. hierzu bereits unser Rundschreiben vom 17. Januar 2020 - GFLV Nr. 31/22 und dem Auszug aus der Website des Robert-Koch-Instituts – Stand: 21. Januar 2022 - 12.00 h – **Anlage 1** und tagesaktuell jeweils abrufbar unter [www.rki.de/covid-19-genesenennachweis](http://www.rki.de/covid-19-genesenennachweis)), so dass zahlreiche Personen ihre Zutrittsberechtigung auf Zutritt zu ihrer Arbeitsstätte aufgrund eines alten Genesenennachweis kurzfristig verloren haben. Trotz Intervention der BDA sieht sich das BMG nicht in der Lage, für die sog. Altfälle eine Bestandschutz- oder Übergangsregelung zu schaffen. Aus diesem Grund müssen diejenigen Beschäftigten, die über keinen gültigen Genesenennachweis verfügen, ihren Arbeitgebern täglich bei Betreten der Arbeitsstätte einen Testnachweis, der aufgrund einer Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist, vorlegen (§ 28 b Abs. 1 IfSG).

## 2. Neue Kriterien für einen vollständigen Impfschutz

Nach § 2 Nr. 3 SchAusnahmV ist ein Impfnachweis ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens eines vollständigen Impfschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrunde liegenden Schutzimpfungen den vom Paul-Ehrlich-Institut im Benehmen mit dem Robert-Koch-Institut im Internet unter der Adresse [www.pei.de/impfstoffe/covid-19](http://www.pei.de/impfstoffe/covid-19) unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft veröffentlichten Vorgaben hinsichtlich folgender Kriterien entsprechen:

- a) **verwendete Impfstoffe,**
- b) für einen vollständigen Impfschutz **erforderliche Anzahl an Einzelimpfungen,**
- c) für einen weiterhin vollständigen Impfschutz erforderliche **Auffrischimpfungen,**
- d) **Intervallzeiten,**
  - aa) die nach einer Impfung für einen vollständigen Impfschutz abgewartet werden müssen und
  - bb) die höchstens zwischen Einzelimpfungen oder Auffrischimpfungen liegen dürfen,

### a. Anerkennung der verwendeten Impfstoffe

Die anerkannten Impfwirkstoffe sind auf der Website des Paul-Ehrlich-Instituts aufgeführt.

### b. Angaben zur erforderliche Anzahl an Einzelimpfungen

Am 15. Januar 2022 hat das Paul – Ehrlich – Institut auf seiner Website u.a. die für die einen vollständigen Impfschutz erforderliche **Anzahl an Einzelimpfungen** neu festgelegt, die aktuell auch noch gilt, aber jederzeit kurzfristig geändert werden kann (Auszug aus Website vom Paul-Ehrlich-Institut – Stand: 21. Januar 2022 - 11.00 h und tagesaktuell jeweils abrufbar unter [www.pei.de/impfstoffe/covid-19](http://www.pei.de/impfstoffe/covid-19)).

In der Praxis sind hiervon insbesondere Personen betroffen, die sich mit dem Impfstoff von dem Unternehmen Johnson und Johnson, COVID-19 Vaccine Janssen, haben impfen lassen. Während früher bereits eine Impfung für mit diesem Impfstoff bereits einen vollständigen Impfschutz vermittelte, wird nunmehr auf der Website des Paul-Ehrlich-Instituts ein zweifache Verabreichung von den dort genannten Impfstoffen verlangt. Zur Erreichung des vollständigen Impfschutzes, der einen Zugang zum Betrieb ohne weiteren Testnachweis ermöglicht, sind nunmehr Zweifach-Impfungen in folgenden Kombinationen möglich:

#### Doppelimpfung mit gleichem Wirkstoff:

Impfstoff 1 und 2	Zulassungsinhaber
Comirnaty	BioNTech Manufacturing GmbH

Zul.-Nr. EU/1/20/1528	
Spikevax Zul.-Nr. EU/1/20/1507	Moderna Biotech Spain, S.L.
Vaxzevria Zul.-Nr. EU/1/21/1529	AstraZeneca AB, Schweden
COVID-19 Vaccine Janssen Zul.-Nr. EU/1/20/1525	Janssen-Cilag International NV

**Anforderungen für den vollständigen Impfschutz mit verschiedenen Impfstoffen (heterologes Impfschema):**

<b>Impfung 1</b>	<b>Impfung 2</b>
COVID-19 Vaccine Janssen Zul.-Nr. EU/1/20/1525	Comirnaty Zul.-Nr. EU/1/20/1528
Vaxzevria Zul.-Nr. EU/1/21/1529	Comirnaty Zul.-Nr. EU/1/20/1528
Vaxzevria Zul.-Nr. EU/1/21/1529	Spikevax Zul.-Nr. EU/1/20/1507
Comirnaty Zul.-Nr. EU/1/20/1528	Spikevax Zul.-Nr. EU/1/20/1507
Spikevax Zul.-Nr. EU/1/20/1507	Comirnaty Zul.-Nr. EU/1/20/1528
COVID-19 Vaccine Janssen Zul.-Nr. EU/1/20/1525	Comirnaty Zul.-Nr. EU/1/20/1528
COVID-19 Vaccine Janssen Zul.-Nr. EU/1/20/1525	Spikevax Zul.-Nr. EU/1/2

Demzufolge vermittelt z.B. eine **einfache Impfung mit dem Wirkstoff COVID-19 Vaccine Janssen** von dem Unternehmen Johnson & Johnson im Rechtssinn **keinen vollständigen Impfschutz** mehr. Beschäftigte, die nach Inkrafttreten der Vorschrift des § 28b IfSG am 24.11.2021 einen Impfnachweis auf der Grundlage einer einmaligen Impfung mit diesem Impfstoff gegenüber dem Unternehmen den vollständigen Impfschutz nachgewiesen hatten, verfügen nunmehr auf dieser Grundlage nach den neuen Regeln der SchAusnahmV über keinen vollständigen Impfschutz mehr.

Dies gilt nach den Feststellungen des Paul-Ehrlich-Instituts jedenfalls insoweit, als die betroffene Person

- einen bei ihr durchgeführten spezifischen positiven Antikörpertest in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form nachweisen kann und dieser Test zu einer Zeit erfolgt ist, zu der die betroffene Person **noch keine Impfung** gegen COVID-19 erhalten hatte,
- eine durchgemachte Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen kann,
- **nach Erhalt einer einzelnen Impfstoffdosis** eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgemacht hat und dies nachweisen kann."

Sofern Beschäftigte lediglich eine Impfdosis mit dem Impfstoff Janssen von Johnson und Johnson erhalten hat, gelten sie danach nicht mehr als vollständig geimpft und müssen damit zur Erfüllung der 3G-Vorgaben einen Test vorlegen, um den Betrieb betreten zu dürfen.

**c. Keine Festlegung der Kriterien zum Fortbestand des vollständigen Impfschutzes durch erforderliche Auffrischimpfungen**

Das BMG bzw. das Paul-Ehrlich-Institut haben dagegen bisher noch keine Kriterien für den Fortbestand des vollständigen Impfschutzes durch erforderliche Auffrischimpfungen (= Ablaufdatum für bisherigen vollständigen Impfschutz durch zwei Impfungen) aufgestellt.

#### **d. Keine Festlegung von Intervallzeiten**

Ebenso sind noch keine Intervallzeiten, die nach einer Impfung für einen vollständigen Impfschutz abgewartet werden müssen und die höchstens zwischen Einzelimpfungen oder Auffrischungsimpfungen liegen dürfen, festgelegt worden.

Sobald solche Kriterien festgelegt werden, wird unternehmer nrw hierüber gesondert informieren.

#### **IV. Auswirkungen der Änderungen auf die Umsetzung der 3G-Regeln nach § 28b IfSG**

Die von den beiden Instituten ohne Vorankündigung kurzfristig getroffenen Feststellungen haben unmittelbare Auswirkungen auf die Rechtspraxis und haben für erhebliche Irritationen bei den Unternehmen und ihren Beschäftigten geführt.

Aufgrund der Kurzfristigkeit der Änderungen muss Arbeitgebern ein Umsetzungszeitraum zur Anpassung ihrer derzeitigen Prozesse für „3G-am-Arbeitsplatz“ eingeräumt werden, bevor bei Missachtung der Vorgaben ein Bußgeld verhängt werden kann.

Arbeitgeber sollten dennoch nunmehr zeitnah ihre Prozesse entsprechend anpassen. Konkret wären derzeit bzgl. der Beschäftigten, deren Impfstatus bisher für den Zugang zum Betrieb gespeichert wurde, folgende Handlungsoptionen möglich:

- Hinweis an diejenigen Beschäftigten, deren Impfstatus gespeichert wurde, dass inzwischen eine neue Rechtslage hinsichtlich des Impfstoffes Janssen und Verkürzung der Gültigkeitsdauer der Genesenennachweise von 180 Tagen auf 90 Tagen nach Ende der Erkrankung besteht.
- Hinweis an Beschäftigte, die durch die Änderung der erforderlichen Anzahl der Impfdosen nicht mehr als grundimmunisiert gelten, ab sofort ohne tagesaktuellen negativen Coronatest den Betrieb nicht betreten dürfen. Gleiches gilt für die genesenen Beschäftigten, die von der Verkürzung der Gültigkeitsdauer des Genesenennachweises betroffen sind
- Erneute (Sicht-) Kontrolle aller Impf- und Genesenennachweise der Beschäftigten, deren Impf- bzw. Genesenenstatus bisher für den Zugang vermerkt wurde. Ohne Vorlage eines gültigen Impf- oder Genesenennachweises darf der Zugang nur mit negativem Test erfolgen.

Mangels Aussagen des Paul-Ehrlich-Instituts zur Anerkennung des Impfstatus („Ablaufdatum“), ist eine vorsorgliche umfassende Abfrage und Speicherung der Impfdaten (Impfstoff, Anzahl, Zeitpunkt) aktuell datenschutzrechtlich noch nicht zu empfehlen. Soweit Arbeitgeber gleichwohl zum jetzigen Zeitpunkt bereits eine Abfrage durchführen wollen, empfiehlt es sich, zuvor eine schriftliche Einwilligungserklärung zur Speicherung der auf den Impf- bzw. Genesenennachweisen aufgeführten Daten bei den Beschäftigten einzuholen.

#### **Auszug der wesentlichen Normen zur Umsetzung der 3G-Regeln im Betrieb:**

##### **§ 28 b Abs. 1 und 3 S. 1 und 2 IfSG**

*(1) Arbeitgeber und Beschäftigte dürfen Arbeitsstätten, in denen physische Kontakte von Arbeitgebern und Beschäftigten untereinander oder zu Dritten nicht ausgeschlossen werden können, nur betreten und Arbeitgeber dürfen Transporte von mehreren Beschäftigten zur Arbeitsstätte oder von der Arbeitsstätte nur durchführen, wenn sie geimpfte Personen, genesene Personen oder getestete Personen im Sinne des § 2 Nummer 2, Nummer 4 oder Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung sind und einen Impfnachweis, einen Genesenennachweis oder einen Test-*

nachweis im Sinne des § 2 Nummer 3, Nummer 5 oder Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung in **der jeweils geltenden Fassung mit sich führen, zur Kontrolle verfügbar halten oder bei dem Arbeitgeber hinterlegt haben**. Sofern die dem Testnachweis zugrunde liegende Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist, darf diese abweichend von § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung maximal 48 Stunden zurückliegen. Abweichend von Satz 1 ist Arbeitgebern und Beschäftigten ein Betreten der Arbeitsstätte erlaubt, um

1. unmittelbar vor der Arbeitsaufnahme ein Testangebot des Arbeitgebers zur Erlangung eines Nachweises im Sinne des § 4 Absatz 1 der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021 (BAnz AT 28.06.2021 V1), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. September 2021 (BAnz AT 09.09.2021 V1) geändert worden ist, wahrzunehmen oder
2. ein Impfangebot des Arbeitgebers wahrzunehmen.

Der Arbeitgeber hat seine Beschäftigten bei Bedarf in barrierefrei zugänglicher Form über die betrieblichen Zugangsregelungen zu informieren.

**(2) Alle Arbeitgeber sowie die Leitungen der in Absatz 2 Satz 1 genannten Einrichtungen und Unternehmen sind verpflichtet, die Einhaltung der Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 durch Nachweiskontrollen täglich zu überwachen und regelmäßig zu dokumentieren.** Alle Arbeitgeber und jeder Beschäftigte sowie Besucher der in Absatz 2 Satz 1 genannten Einrichtungen und Unternehmen sind verpflichtet, einen entsprechenden Nachweis auf Verlangen vorzulegen. **Soweit es zur Erfüllung der Pflichten aus Satz 1 erforderlich ist, darf der Arbeitgeber sowie die Leitung der in Absatz 2 Satz 1 genannten Einrichtungen und Unternehmen zu diesem Zweck personenbezogene Daten einschließlich Daten zum Impf-, Sero- und Teststatus in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verarbeiten.**

## § 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV

Im Sinne dieser Verordnung ist:

3. in Impfnachweis ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens eines vollständigen Impfschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrunde liegenden Schutzimpfungen den vom Paul-Ehrlich-Institut im Benehmen mit dem Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse [www.pei.de/impfstoffe/covid-19](http://www.pei.de/impfstoffe/covid-19) unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft veröffentlichten Vorgaben hinsichtlich folgender Kriterien entsprechen:
  - a) **verwendete Impfstoffe,**
  - b) für einen vollständigen Impfschutz **erforderliche Anzahl an Einzelimpfungen,**
  - c) für einen weiterhin vollständigen Impfschutz **erforderliche Auffrischimpfungen,**
  - d) **Intervallzeiten,**
    - aa) die nach einer Impfung für einen vollständigen Impfschutz abgewartet werden müssen und
    - bb) die höchstens zwischen Einzelimpfungen oder Auffrischimpfungen liegen dürfen,
4. eine genesene Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist,
5. ein Genesenennachweis ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens eines durch vorherige Infektion erworbenen Immunschutzes gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn der Nachweis den vom Robert Koch-Institut im Internet unter der Adresse [www.rki.de/covid-19-genesenennachweis](http://www.rki.de/covid-19-genesenennachweis) unter Berücksichtigung des aktuellen Stands der medizinischen Wissenschaft veröffentlichten Vorgaben hinsichtlich folgender Kriterien entspricht:
  - a) Art der Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion,

- b) *Zeit, die nach der Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion vergangen sein muss, oder Nachweis zur Aufhebung der aufgrund der vorherigen Infektion erfolgten Absonderung,*  
c) *Zeit, die die Testung zum Nachweis der vorherigen Infektion höchstens zurückliegen darf.*

**§ 26 Abs. 1 S. 1 BDSG**

*Personenbezogene Daten von Beschäftigten dürfen für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses verarbeitet werden, wenn dies für die Entscheidung über die Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses oder nach Begründung des Beschäftigungsverhältnisses für dessen Durchführung oder Beendigung oder zur Ausübung oder Erfüllung der sich aus einem Gesetz oder einem Tarifvertrag, einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung (Kollektivvereinbarung) ergebenden Rechte und Pflichten der Interessenvertretung der Beschäftigten erforderlich ist.*